

Satzung des ECOLE e. V.
in der Fassung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich der
Beschlüsse vom 15. Dezember 2022

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "ECOLE – Verein zur Förderung internationaler Schulbildung e. V.", im Kurzgebrauch Ecole e.V. .
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Barleben.

§ 2
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in männlicher, weiblicher sowie diverser Form.

§ 3
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungseinrichtungen der „Ecole-Stiftung“ im Rahmen der internationalen Schulbildung, Völkerverständigung und der Unterstützung bei der Weiterentwicklung im außerschulischen Bereich.

...

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Förderung der Bildungs- und Betreuungsangebote der Ecole-Stiftung, insbesondere der internationalen,
- b. Förderung der gegenseitigen Akzeptanz auf allen Gebieten der Kultur,
- c. die Unterstützung bei der Ausgestaltung und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung,
- d. die Unterstützung und Beschaffung von unterrichtsbegleitenden und zusätzlichen Materialien.

§ 4
Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, sowie juristische Personen werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sofern ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Förderung der Bildungseinrichtungen der Ecole-Stiftung erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist bis 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Ausschlussgründe sind:
 - a. Schuldhaftige Verletzungen, der dem Mitglied aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten,
 - b. Zahlungsverzug von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) die Organe des Vereins zu bestellen und zu wählen bzw. in diese gewählt zu werden,
- b) sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - im Sinne der Satzung zu wirken,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, und
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstand Anträge dieser Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei ihm schriftlich eingegangen sind.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimm- und Antragsrecht.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Revisionsberichts.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeisterund bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden und jeweils eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

4. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dessen Funktion bis zur Neuwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Die Neuwahl des Vorsitzenden erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, beauftragt der Vorstand eines seiner Mitglieder, die Funktion bis zum Ende der Amtszeit wahrzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand insgesamt oder eines seiner Mitglieder während der Amtszeit abberufen und gleichzeitig eine Neuwahl des Vorstands oder eine Nachwahl einzelner Mitglieder durchführen. Im Falle der Nachwahl einzelner Mitglieder endet deren Amtszeit zusammen mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Vorstands.
7. Aufgaben des Vorstandes sind: die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gewählten Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Revisoren

1. Es sind zwei Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ecole-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des ECOLE e.V. am 15. Dezember 2022 beschlossen und tritt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist seit dem 25. August 1998 unter der Nummer VR 1497 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen. Seit dem 28.03.2007 beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11497.